

STADT RAVENSTEIN
STADTTTEIL BALLEMBERG
BETREFF BEBAUUNGSPLAN „RUTSCHE UND STEIGE“

Offenlegung und Behördenbeteiligung vom 17.07.2017 bis 25.08.2017

Eingegangene Stellungnahmen der Behörden

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
1.	Landratsamt NOK Fachdienst Baurecht	22.08.17	Die geplante Bebauungsplanerweiterung „Rutsche und Steige“ wird zulässigerweise im Verfahren nach § 13b BauGB durchgeführt. Wir bitten den Flächennutzungsplan gemäß § 13b i. V. m. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB entsprechend zu berichtigen. Folgenden redaktionellen Fehler bitten wir zu korrigieren: In der Begründung, Ziffer 6.2, Flächenbilanz muss die Gesamtfläche des Plangebiets 6029 m² lauten.	Wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird gefolgt. Der Flächennutzungsplan wird im Rahmen der Berichtigung zeitnah berichtigt. Der Anregung wird gefolgt. Die Gesamtfläche in Flächenbilanz der Begründung wird angepasst.
			Umweltprüfung - Umweltbericht Im beschleunigten Verfahren für Außenbereichsflächen nach § 13b BauGB i. V. m. § 13a BauGB können gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 3 S. 1 BauGB die Umweltprüfung (§ 2 Abs. 4 BauGB) und der Umweltbericht (§ 2a Nr. 2 BauGB) entfallen (vgl. Nr. 2. der städtebaulichen Begründung). Im Bebauungsplanverfahren ist gem. § 13a Abs. 3 Nr. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen, dass das Verfahren ohne Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 durchgeführt wird.	Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. In der Bekanntmachung wurde auf die Verfahrensart und den damit verbundenen Verzicht auf die Umweltprüfung hingewiesen.
			Klimaschutz Der Klimaschutz und die Klimaanpassung haben durch die „Klimaschutzklausel“ in § 1a Abs. 5 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB sowie durch das Klimaschutzgesetz des Landes Baden-Württemberg vom 17. Juli 2013 in der Bauleitplanung besonderes Gewicht erhalten und verfügen gem. § 1a Abs. 5 Satz 2 i. V. m. § 1 Abs. 7 und § 2 Abs. 3 BauGB über Abwägungsrelevanz. In der städtebaulichen Begründung wird unter Nr. 8.3 hierauf ausdrücklich eingegangen. Aufgrund Lage und Größe des Plangebiets ist keine erhöhte Gewichtigkeit diesbezüglich anzunehmen; den betreffenden Ausführungen kann unsererseits insoweit gefolgt werden.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt NOK Untere Naturschutzbehörde	22.08.2017	Biotopschutz: Randlich des Plangebiets kommt der gesetzlich geschützte Biotop „Schlehenhecke südlich „Steige“ südlich von Ballenberg“, Nr. 1-6623-225-0065, zu liegen. Hierzu bestehen zwar grundsätzlich Bedenken, da alle Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotope führen können, gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG verboten sind. Im vorliegenden Fall hat die Stadtverwaltung Ravenstein mit Schreiben vom 24.05.2017 einen Antrag auf Erteilung einer Ausnahme nach § 30 Abs. 4 BNatSchG gestellt. Die diesbezügliche förmliche Ausnahmeentscheidung	Wird zur Kenntnis genommen.

			<p>wurde von der Naturschutzbehörde mit Bescheid vom 26.06.2017 bereits erteilt, so dass die Biotopbelange einer Einbeziehung des Biotops in den Geltungsbereich des Bebauungsplans nicht entgegenstehen; dabei kann die Biotopsubstanz im Wesentlichen erhalten bleiben.</p> <p>Wir bitten gleichzeitig darum, die bisherige zeichnerische Darstellung der Biotopfläche im Bebauungsplan beizubehalten.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Die zeichnerische Darstellung der Biotopfläche im Bebauungsplan wird beibehalten.</p>
			<p>Artenschutz: Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen in § 44 BNatSchG sind unmittelbar geltendes Bundesrecht, das unterschiedslos in allen Formen der Bebauungsplanverfahren zu beachten ist; die Entscheidung hierüber unterliegt nicht der Abwägung der Gemeinde. Nach aktueller Rechtslage ist dazu eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich. Hierzu lag den Verfahrensunterlagen ein Fachbeitrag Artenschutz des Ingenieurbüros für Umweltplanung, Dipl.-Ing. W. Simon, bei. Die Ergebnisse des Fachbeitrags werden von uns naturschutzfachlich so mitgetragen.</p> <p>Die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote werden auch in Nr. 8.2 der Begründung thematisiert. Im Zuge der artenschutzrechtlichen Prüfung hat sich allerdings gezeigt, dass bezüglich der europäischen Vogelarten und der Zauneidechse „Vermeidungsmaßnahmen“ erforderlich werden. Diese artenbezogenen Maßnahmen finden erfreulicherweise in den vorgesehenen planungsrechtlichen Festsetzungen (I.) insbesondere unter den Nrn. 6.3 bis 6.5 des textlichen Teils auch bereits verbindliche Beachtung, so dass dem Bebauungsplanvorhaben aus der Sicht der Naturschutzbehörde hierzu keine weitergehenden Forderungen und entsprechend keine artenschutzrechtlichen Vollzugshindernisse entgegenstehen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p>Da die Ausgleichsverpflichtung nach der Eingriffsregelung (§1a Abs. 3 BauGB i.V.m. §18 BNatSchG) im beschleunigten Verfahren nach §13b i. V. m. §13a BauGB grundsätzlich nicht greift und die zu erwartenden Eingriffe gemäß §13b i. V. in §13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig gelten, erübrigt sich zwar das Erstellen einer eigenen Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung. Nicht ausgesetzt sind dagegen die gesetzliche Verpflichtung zur Vermeidung und Minimierung von Eingriffen sowie die prinzipielle Berücksichtigung der Umweltbelange in der Abwägung.</p> <p>Laut Nr. 8.1 der Begründung war im vorliegenden Fall für die Aufstellung des Bebauungsplans ursprünglich das Regelverfahren vorgesehen; in diesem Zusammenhang wurde bereits ein Grünordnerischer Beitrag durch das Ingenieurbüro für Umweltplanung, Dipl.-Ing. W. Simon, erstellt. Dieser soll im Sinne des Naturschutzes und zur ausreichenden Berücksichtigung der Umweltbelange weiterhin Bestandteil des Bebauungsplans bleiben. Diese Grundentscheidung der Stadt Ravenstein wird von Seiten der Naturschutzbehörde ausdrücklich begrüßt. Durch die in den planungsrechtlichen Festsetzungen des schriftlichen Teils verbindlich vorgesehenen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen wird ausreichend sichergestellt, dass die Belange von Natur und Umwelt beim planerischen Interessensausgleich grundsätzlich als berücksichtigt angesehen werden (vgl. §1 Abs. 6 Nr. 7 i. V. m. § 1 Abs. 7 BauGB) können. Damit verbleiben seitens der Naturschutzbehörde keine weitergehenden Bedenken gegen die beabsichtigte Bebauungsplanerweiterung.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
	Landratsamt NOK Technische Fachbehörde Grundwasserschutz	22.08.2017	<p>Wie in der Begründung beschrieben, liegt das Plangebiet in der Zone III des Wasserschutzgebietes der Brunnen von Ballenberg. Daraus ergeben sich keine Einwände. Die Schutzgebietsverordnung vom 02.07.1990 ist zu beachten. Es wird darauf hingewiesen, dass der Bau von Erdwärmesonden hier nicht zulässig ist.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

	Landratsamt NOK Technische Fachbehörde Oberirdische Gewässer	22.08.2017	Keine Bedenken	Wird zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt NOK Technische Fachbehörde Abwasserbeseitigung	22.08.2017	Die stetig fortschreitende Bebauung und Versiegelung von Flächen wirkt sich ungünstig auf den Wasserhaushalt und Wasserkreislauf aus. Höhere Oberflächenwasserabflüsse und damit größere Hochwasserspitzen sowie eine Abnahme der Grundwasserneubildung sind die Folge. Zu versiegelnde Flächen bitten wir deshalb auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.	Wird zur Kenntnis genommen. Um die Versiegelung zu minimieren, wurde bereits eine Festsetzung zur Gewährleistung der Versickerungsfähigkeit der Oberflächenbefestigung von Stellplätzen, Hauszugängen, Garagenvorfahrt, etc. in den Bebauungsplan aufgenommen.
			Infolge der Klimaveränderungen ist vermutlich vermehrt mit Starkregenereignissen/Sturzfluten zu rechnen. Wir empfehlen bei der Planung den Wasserabfluss bei Starkniederschlägen/Sturzfluten zu bedenken und hierfür entsprechende Freiräume zu lassen und ggf. Rückhaltemöglichkeiten zu schaffen. Bezüglich der Vorsorge und des Umgangs mit Starkregenereignissen verweisen wir z. B. auf die Broschüre der LUBW „Leitfaden Kommunales Starkregenrisikomanagement in Baden-Württemberg“ vom August 2016, das BWA Regelwerk BWA-M 119 „Risikomanagement in der kommunalen Überflutungsvorsorge für Entwässerungssysteme bei Starkregen“ vom November 2016 sowie die Broschüre „Starkregen: Was können Kommunen tun?“ des Informations- und Beratungszentrums Hochwasservorsorge Rheinland-Pfalz und WBW Fortbildungsgesellschaft für Gewässerentwicklung mbH vom Februar 2013.	Die Anregung wird beachtet. Die Stadt ist sich der Problematik von Starkregenereignisse bewusst. Da es sich hier um lediglich zwei Baugrundstücke handelt, hält die Stadt eine Schaffung von zusätzlichen Freiräumen für nicht erforderlich. Auf Ebene der Baugenehmigung wird eine Rückhaltemöglichkeit auf Grundlage des konkreten Bauvorhabens geprüft und abschließend geklärt.
			Nach § 46 Abs. 1 Wassergesetz Baden-Württemberg (WG) obliegt die Abwasserbeseitigungspflicht den Gemeinden. Die Aufgabe des Abwasserbeseitigungspflichtigen liegt zunächst in der Dimensionierung der Kanalisation für den Bemessungsregen (häufige Niederschlagsereignisse, Jährlichkeit: 1 bis 5 Jahre, in Einzelfällen 10 Jahre). Außerdem sollte (langfristig) der Überflutungsschutz für seltene Niederschlagsereignisse im Bereich der Jährlichkeiten 10 bis 30 Jahre (in Einzelfällen 50 Jahre) gewährleistet werden. Zufließendes Außengebietswasser ist mit zu berücksichtigen. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf DIN EN 752 sowie BWA-A 118.	Wird zur Kenntnis genommen und bei der Vorhabensplanung berücksichtigt.
			Vor einer Erschließung des Baugebietes bitten wir entweder einen Kanalisationsentwurf für das Baugebiet mit hydraulischem <u>Leistungsnachweis der nachfolgenden Abwasseranlagen</u> oder einen überrechneten AKP (ggf. mit Überflutungsnachweis) zu erstellen. Der Bau und der Betrieb von Abwasseranlagen (z. B. Flächenkanalisation), die nicht unter § 60 Abs. 3 WHG fallen, bedürfen einer wasserrechtlichen Genehmigung. Die Genehmigungspflicht entfällt bei öffentlichen Abwasseranlagen, wenn sie im Benehmen mit der unteren Wasserbehörde geplant und ausgeführt werden (§ 48 Abs. 1 WG). Das Verfahren zur wasserrechtlichen Genehmigung bzw. zur Herstellung des Benehmens führt das Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis auf entsprechenden Antrag durch.	Rechtzeitig vor Erschließung des Baugebiets wird ein Kanalisationsentwurf mit hydraulischem Leistungsnachweis der nachfolgenden Abwasseranlagen oder einen überrechneten AKP durch das hierfür beauftragte Ingenieurbüro erstellt. Wird zur Kenntnis genommen.
			Gemäß §55 Abs. 2 WHG soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt über einen Regenwasserkanal ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Wir bitten zu prüfen, ob eine getrennte Beseitigung des Niederschlagswassers realisierbar ist und Darlegung des Ergebnisses in der Begründung zum BBP.	Eine getrennte Beseitigung des Niederschlagswassers wurde geprüft. Vor einigen Jahren wurde im Zuge einer Kanalbaumaßnahme bis zu den bestehenden landwirtschaftlichen Gebäuden oberhalb der "Graf-Eberstein-Straße" ein Schmutzwasserkanal DN 200, PE-HD, verlegt. An diesen Kanal kann das Plangebiet angeschlossen werden. Das anfallende Regenwasser wird wie angeregt getrennt erfasst und separat abgeleitet. Details hierzu und die Ableitung der anfallenden Oberflächenwasser und eine ggf. erforderliche Versickerung auf den Baugrundstücken werden auf Ebene der Baugenehmigung auf

				Grundlage des konkreten Bauvorhabens vom beauftragten Ingenieurbüro geprüft und abschließend geklärt. Die Begründung wird entsprechend ergänzt.
			Niederschlagswasser in Wohngebieten (Dachflächen und Hofflächen) sowie von wenig befahrenen Erschließungsstraßen kann in der Regel dezentral versickert (z.B. Muldenversickerung) oder (in der Regel nach vorgeschalteter Retention) in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dies mit dem Schutzbedürfnis der Gewässer (Grund- /Oberflächenwasser) vereinbar ist. Bei einem hohen Schutzbedürfnis des Gewässers kann evtl. eine Vorbehandlung des Regenwassers erforderlich werden (Schmutzfangzelle, Absetzbecken etc.). Die qualitative Bewertung des Niederschlagswassers sowie des Schutzbedürfnisses der Gewässer kann z. B. mit dem DWA-Merkblatt DWA-M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ oder der „Arbeitshilfe für den Umgang mit Regenwasser in Siedlungsgebieten“, LfU Baden-Württemberg durchgeführt werden.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser (Versickerung, ortsnahe Einleiten in ein oberirdisches Gewässer) ist erlaubnisfrei zulässig, sofern die Voraussetzungen der „Verordnung des Ministeriums für Umwelt und Verkehr über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser“ vom 22.3.1999 erfüllt werden. In allen anderen Fällen ist eine wasserrechtliche Erlaubnis beim Landratsamt einzuholen.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt NOK Technische Fachbehörde Bodenschutz, Altlasten	22.08.2017	Gemäß den derzeit bei der Unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde vorliegenden Unterlagen und Plänen sind innerhalb des Bebauungsplangebietes "Rutsche und Steige" in Ravenstein-Ballenberg keine Altlasten und/oder altlastverdächtige Flächen im Altlasten- und Bodenschutzkataster erfasst/verzeichnet. Aus Sicht des Bodenschutzes und der Altlasten bestehen gegen das geplante Vorhaben grundsätzlich keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Bei erneuter Vorlage des Bebauungsplanes bitten wir die eingetretenen Veränderungen gegenüber dieser Planung deutlich kenntlich zu machen.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
	Landratsamt NOK Forst, Jagd, Naturschutz	22.08.2017	Bei der angrenzenden Strauch- und Baumbestockung handelt es sich nicht um Wald im Sinne von §2 LWaldG, sondern um ein Feldgehölz. Forstfachliche Belange sind deshalb nicht berührt	Wird zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt NOK ÖPNV	22.08.2017	Gegen die Erweiterung des Plangebietes bestehen aus Sicht des Fachdienstes ÖPNV und Schulträgerschaft keine Bedenken. Das Plangebiet liegt fußläufig ca. 600 m von der Bushaltestelle „Ballenberg, Ort der Linie 844 entfernt und ist damit an den Regionalbusverkehr angebunden. Die Vorgaben des Nahverkehrsplans sind eingehalten. Sofern keine wesentlichen Veränderungen an Lage und Größe (Erweiterung) des Plangebietes vorgenommen werden, kann diese Stellungnahme auch für die weiteren Anhörungen der einzelnen Verfahrensschritte verwendet werden.	Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt NOK Gesundheitswesen	22.08.2017	Die Versorgung des Baugebietes mit ~Trinkwasser muss in ausreichender Qualität, Menge (Wasserbedarf) und Druck sichergestellt werden. Das Baugebiet ist an die öffentliche Kläranlage anzuschließen. Regenwasserzisterne: Der Einbau von Regenwasserzisternen muss durch eine anerkannte Fachfirma erfolgen. Der Betrieb der Regenwasserzisterne muss dem Gesundheitsamt und dem Wasserversorger gemeldet werden.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Ver- und Entsorgung des Baugebietes kann über die bestehenden Wasserversorgungs- und Entwässerungsleitungen gewährleistet werden.

			<p>Dies gilt nur für Regenwasserzisternen, aus denen in ein Brauchwassernetz zur Nutzung innerhalb von Gebäuden eingespeist wird.</p> <p>Rechtsgrundlage Trinkwasserverordnung (TrinkwV 2001) DVGW Regelwerk W 400-1 -Technische Regeln Wasserverteilungsanlagen (z.B. Tabelle 5 Versorgungsdrücke) Regenwasserzisterne: DVGW Technische Regel Arbeitsblatt W 555 (Nutzung von Regenwasser (Dachablaufwasser) im häuslichen Bereich) Trinkwasserverordnung (TrinkwV 2001)</p>	Wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis betrifft nicht den Regelungsumfang des Bebauungsplans, sondern die Ebene der Vorhabensplanung.
	Landratsamt NOK Vermessung	22.08.2017	Es bestehen keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt NOK Fachdienst Straßen	22.08.2017	Klassifizierte Straßen sind nicht betroffen. Gegen das Vorhaben bestehen keine Einwände.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt NOK Fachdienst Flurneuordnung	22.08.2017	Die Flurbereinigung ist nicht betroffen. Gegen die Planung bestehen folglich keine Bedenken und Anregungen.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt NOK Landwirtschaft, Landschafts- und Bodenkultur	22.08.2017	<p>Die Bebauung reicht bis ca. 170 m an die den bestehenden Haupterwerbsbetrieb Hornung heran. Von landwirtschaftlichen Betrieben gehen immer (unvermeidbare) Störungen aus, welche von den Anwohnern zu dulden sind. Eine Ausweisung als Dorf- oder Mischgebiet wäre vorteilhaft, da hier höhere Immissionen/Störungen zulässig sind. Im Betrieb werden derzeit keine Nutztiere gehalten. Für die genehmigten Anlagen besteht Bestandsschutz.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass bei dem vorliegenden Abstand die immissionsrechtlichen Mindestabstände nicht unterschritten werden. Die Zulässigkeit der Planung ist damit gegeben. Eine wesentliche Erweiterung des Betriebes im Bereich der Tierhaltung wird durch die heranrückende Wohnbebauung dauerhaft erschwert bzw. ausgeschlossen. Im Sinne einer flächensparenden Planung sollten möglichst viele Wohneinheiten im Plangebiet ermöglicht werden.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. An der Ausweisung als Wohngebiet wird festgehalten, da an dieser Stelle zwei Wohngebäude entstehen sollen und keine gewerbliche Nutzung vorgesehen ist. Bei dem genannten Haupterwerbsbetrieb handelt es sich um eine Verwechslung. Der angesprochene Betrieb befindet sich nicht an besagtem Standort, sondern am anderen Ortsende.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Eine Begrenzung der Wohneinheiten wurde nicht vorgenommen.</p>
2.	RP Karlsruhe Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz	25.07.17	Aus Sicht der höheren Raumordnungsbehörde werden zur o.g. B-Plan-Erweiterung keine Anregungen vorgetragen.	Wird zur Kenntnis genommen.
3.	RP Karlsruhe Straßenwesen und Verkehr	10.07.17	Keine Bedenken oder Anregungen.	Wird zur Kenntnis genommen.

4.	RP Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	11.08.17	<p>Geotechnik: Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Andernfalls empfiehlt das LGRB die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan: Nach den am LGRB vorhandenen Geodaten befindet sich das Plangebiet im Ausstrichbereich der Gesteine des Mittleren Muschelkalks. Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen. Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Wegen der Gefahr einer Verschlechterung der Baugrundeigenschaften sowie ggf. von Sulfatgesteinslösung im Untergrund sollte von der Errichtung technischer Versickerungsanlagen (z.B. Sickerschächte, Sickerbecken, Mulden-Rigolen-Systeme zur Versickerung) Abstand genommen werden. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmerfüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p>	Der Anregung wird gefolgt. Die genannten geotechnischen Hinweise werden in textlichen Teil des Bebauungsplans übernommen. Ein entsprechender Hinweis für objektbezogene Baugrunduntersuchungen befindet sich bereits im textlichen Teil des Bebauungsplans
			<p>Boden: Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen. Mineralische Rohstoffe: Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen. Grundwasser: Auf die Lage des Plangebietes innerhalb eines Wasserschutzgebietes und die Bestimmungen der Rechtsverordnung wird verwiesen. Bergbau: Bergbehördliche Belange sind nicht berührt. Geotopschutz: Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
5.	RP Stuttgart Kampfmittelbeseitigungsdienst	18.09.17	<p>Aufgrund der ausgedehnten Kampfhandlungen und schweren Bombardierungen, die während des zweiten Weltkriegs stattfanden, ist es ratsam im Vorfeld von jeglichen Bau(planungs)maßnahmen eine Gefahrenverdachtserforschung in Form einer Auswertung von Luftbildern der Alliierten durchzuführen. Alle nicht vorab untersuchten Bauflächen sind daher als potenzielle Kampfmittelverdachtsflächen einzustufen. Seit dem 02.01.2008 kann der Kampfmittelbeseitigungsdienst Ba.-Wü. allerdings Luftbilddauswertungen für Dritte zur Beurteilung möglicher Kampfmittelbelastungen von Grundstücken nur noch auf vertraglicher Basis kostenpflichtig durchführen. Diese Auswertung kann bei uns mittels eines Vordruckes beantragt werden- Die Dafür benötigten Formulare können unter www.rp-stuttgart.de (Service > Formulare und Merkblätter) gefunden werden. Die momentane Bearbeitungszeit hierfür beträgt ca. 30 Wochen.</p>	<p>Der Anregung wird beachtet. Ein entsprechender Hinweis zur Durchführung einer Gefahrenverdachtserforschung in Form einer Auswertung von Luftbildern der Alliierten wird in den textlichen Teil des Bebauungsplans aufgenommen. Die einzig bekannten Bombeneinschläge befinden sich südwestlich von Ballenberg in 1.200 m Entfernung. In Ballenberg selbst sind keine Bombenabwürfe bekannt.</p>

6.	Polizeipräsidium Heilbronn Verkehrspolizei	10.07.17	Nach Durchsicht der Unterlagen kann Ihnen mitgeteilt werden, dass aus Gründen der Verkehrssicherheit keine Einwände gegenüber dem geplanten Bauprojekt bestehen.	Wird zur Kenntnis genommen.
7.	IHK Rhein-Neckar	18.08.17	Die IHK Rhein-Neckar hat gegen die Bebauungsplanerweiterung „Rutsche und Steige“ keine grundsätzlichen Bedenken. Die uns freundlicherweise zugesandten Planunterlagen nehmen wir zu den Akten.	Wird zur Kenntnis genommen.
8.	Handwerkskammer Heilbronn-Franken		Gegen den Bebauungsplan werden keine Bedenken erhoben.	Wird zur Kenntnis genommen.
9.	Netze BW	02.08.17	Im nordöstlichen Bereich verläuft eine 20 kV-Freileitung, die teilweise das überplante Gebiet tangiert und im Osten an der UST „Steige“ endet. Im beigefügten Planauszug sind die Leitung und die Umspannstation rot markiert. Es ist unsererseits vorgesehen, die Freileitung durch ein Erdkabel und die bestehende Mast-Umspannstation durch eine neue Kabelumspannstation zu ersetzen. Wir benötigen für die neue Umspannstation eine Fläche von ca. 4,5x4m. Den aus netzbaulichen Gründen am besten geeigneten Standort der Umspannstation haben wir in Ihr Planwerk rot eingetragen. Wir schlagen vor, diese Umspannstation zu gegebenem Zeitpunkt über einen Dienstbarkeitsvertrag zu sichern Weitere Anmerkungen, Anregungen oder Bedenken zum derzeitigen Planungsstand haben wir nicht. Wir bitten Sie uns am weiteren Planverfahren zu beteiligen.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Der Abbau der Freileitung und die Verlegung eines Erdkabels wird im Rahmen der Erschließung der beiden Wohnbauplätze mit dem Leitungsträger abgestimmt. Der vom Leitungsträger vorgesehene Standort für eine Umspannstation befindet sich außerhalb des Geltungsbereichs. Die Aufnahme einer Versorgungsfläche im Bebauungsplan ist daher nicht erforderlich. Es wird auf den vorhandenen Konzessionsvertrag mit der Gemeinde hingewiesen.
10.	Deutsche Telekom AG T-Com	01.08.17	Im o. a. Plangebiet befinden sich derzeit keine Telekommunikationsanlagen der Telekom (siehe beigefügten Lageplan). Zur telekommunikationstechnischen Versorgung des Baugebietes ist im Falle eines Ausbaus die Verlegung neuer Telekommunikationslinien erforderlich. Damit wir rechtzeitig vor der Ausschreibung unsere Planung und unser Leistungsverzeichnis erstellen können und Absprachen bezüglich eines koordinierten, wirtschaftlichen Bauablaufs vornehmen können, bitten wir Sie spätestens 6 Wochen vor Ausschreibungsbeginn um Kontaktaufnahme mit unserem Planungsbüro PT1 21 Mosbach (Ansprechpartner: Herr Bleifuß, Tel. 062611895-620 und Übersendung der Ausbaupläne (möglichst in digitaler Form im PDF und im DXF-2000-Format).	Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
			Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen: In der Grafeberstein-Straße ist eine geeignete und ausreichende Trasse mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 60 cm für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen. Bei der Bauausführung ist die Kabelschutzanweisung der Telekom und das "Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013 zu beachten.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Aufnahme einer Leitungszone im öffentlichen Straßenraum ist planungsrechtlich nicht erforderlich. Eine Straßenerschließung ist nicht vorgesehen. Sollte die Verlegung von Telekommunikationslinien erforderlich sein, so können diese im Wegseitenstreifen oder im Wegegrundstück verlegt werden.
11.	Stadt Krautheim	23.08.17	Keine Anregungen.	Wird zur Kenntnis genommen.
12.	Stadt Osterburken	24.07.17	Keine Bedenken. Es werden weiterhin keine Einwendungen erhoben bzw. Hinweise erteilt.	Wird zur Kenntnis genommen.

13.	Gemeinde Schöntal	20.07.17	Seitens der Gemeinde Schöntal bestehen weder Bedenken noch Anregungen.	Wird zur Kenntnis genommen.
14.	Stadt Boxberg	17.07.17	Belange der Stadt Boxberg werden nicht berührt. Anregungen werden deshalb nicht vorgebracht.	Wird zur Kenntnis genommen.
15.	Gemeinde Rosenberg	12.07.17	Seitens der Gemeinde Rosenberg werden keine Bedenken noch Anregungen vorgebracht.	Wird zur Kenntnis genommen.
16.	Stadt Widdern	11.07.17	Gegen die B-Planerweiterung erhebt die Stadt Widdern keine Einwendungen.	Wird zur Kenntnis genommen.
17.	Gemeinde Ahorn	28.09.2017	Keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.

Während der Zeit der Offenlegung sind keine Anregungen der Bürger oder sonstiger Betroffener eingegangen oder wurden mündlich vorgetragen.